

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat



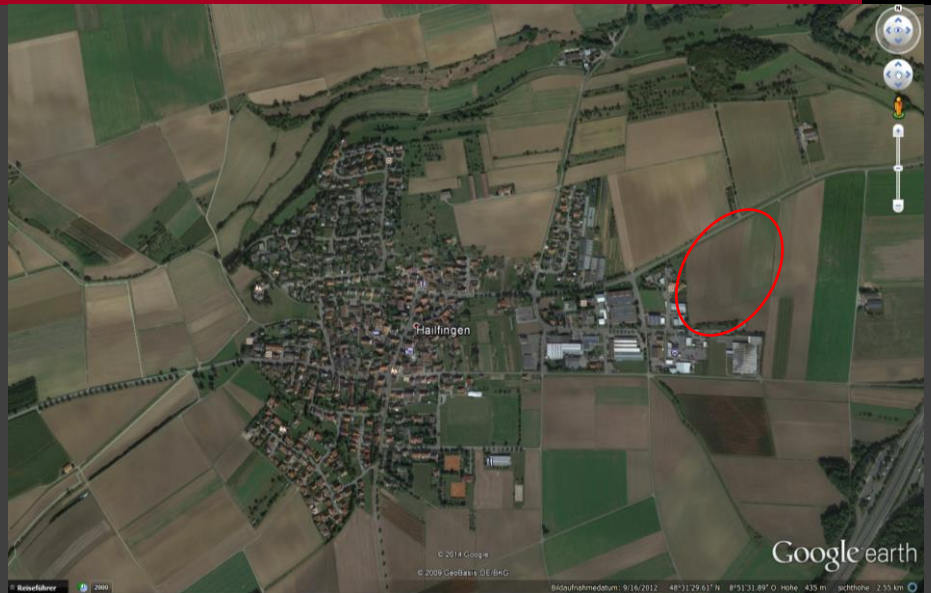
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Etwiesen II“ – 2. Änderung Rottenburg am Neckar – Hailfingen

Erneuter Auslegungsbeschluss

Sitzung des Ortschaftsrats am 11. Oktober 2018
Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2018

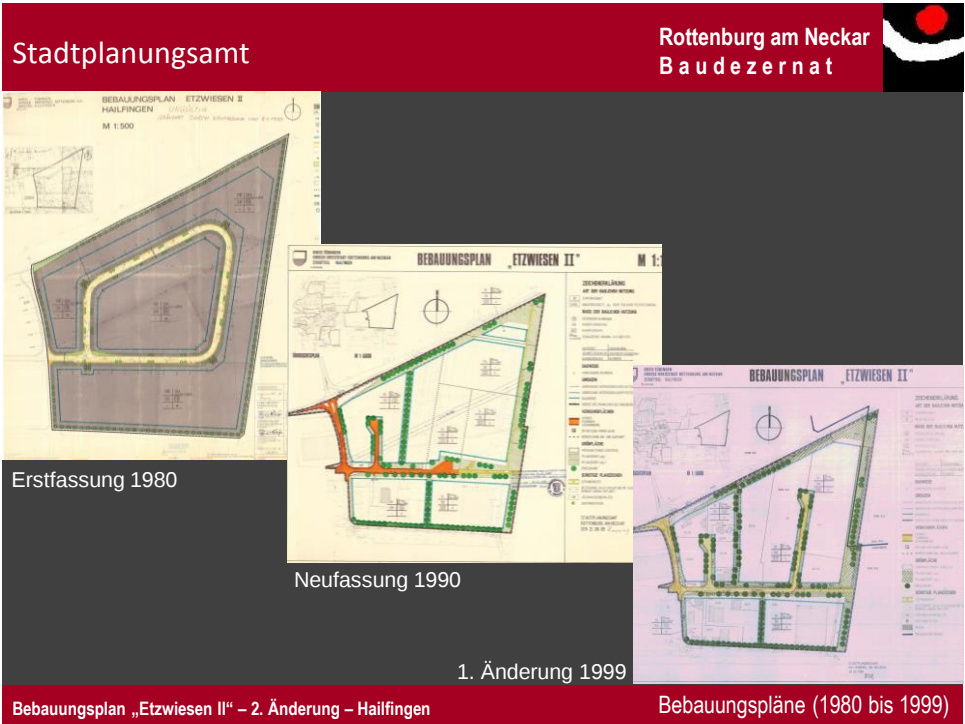
Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat



Bebauungsplan „Etwiesen II“ – 2. Änderung – Hailfingen

Lage im Ort





Rechtszustand

Für das Plangebiet besteht Planungsrecht.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Ansiedlung von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben) ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Etwiesen II“ erforderlich.

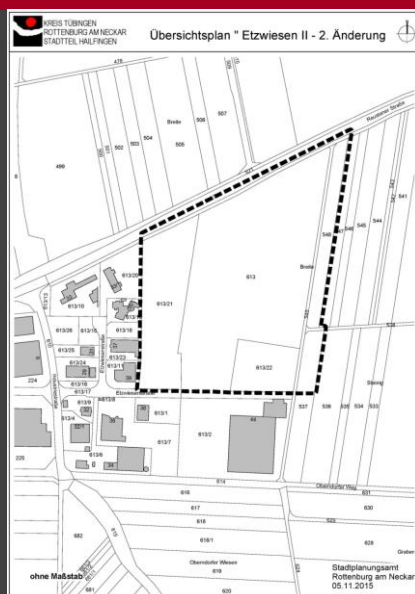
Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a durchgeführt.
→ ohne Umweltprüfung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kein Ausgleich erforderlich. Ggfs. sind CEF-Maßnahmen (Artenschutz; BNatSchG; EU-Recht) erforderlich.

(CEF = continuous ecological functionality-measures,
Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Bebauungsplan „Etwiesen II“ – 2. Änderung – Haiflingen

Rechtszustand / Verfahren



Bebauungsplan „Etwiesen II“ – 2. Änderung – Haiflingen

Planbereich / Abgrenzungsplan



Kartierung Offenlandarten

Avifaunistische Untersuchung im Zeitraum März bis Juli 2016 durch das Büro Stauss & Tuni, Tübingen ergab:

- Nachweis von 13 Vogelarten im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum.
- Als Brutvogel konnte im Plangebiet die FELDLERCHE mit 3 Revieren festgestellt werden.

Es sind populationsschützende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Kombination aus 4 Lerchenfenstern und einem Blühstreifen vor Ort.

Die Maßnahmenflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Tübingen) abgestimmt und sind bereits in der Umsetzung.



Kartierung Reptilien

Die Erfassung der Reptilien im Zeitraum Mitte April bis Anfang Juni 2016 (4 Termine) durch das Büro Stauss & Tuni, Tübingen ergab:

- Kein Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Abtrag der Auffüllung erfolgte nach Freigabe im Juni 2016.

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Maßnahmenplanung: Kombination aus 4 Lerchenfenstern und einem Blühstreifen vor Ort.

Die Maßnahmen werden auf folgenden Flächen umgesetzt:

Fist.Nr.	Maßnahmen		
	C 1 Brache / Blühstreifen	C 2 Lerchenfenster	C 3 Doppelter Saat- reihenabstand
1057/1		X (je 2)	-
1101		X (je 2)	-
1050	X	-	-

Maßnahmenplan: CEF-Maßnahmen Etwiesen II – 2. Änderung; drei Feldlerchen Reviere



Blaue Fläche, rot umrandet: je Grundstück 2 Lerchenfenster Fist.Nr. 1057/1 und 1101
Grüne Fläche, rot umrandet: Blühstreifen Fist.Nr. 1050; Größe 1.704 m²

Bebauungsplan „Etwiesen II“ – 2. Änderung – Hailfingen

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Kartierung Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Die Begehung erfolgte im Juli 2018 durch das Büro HPC AG, Rottenburg am Neckar.

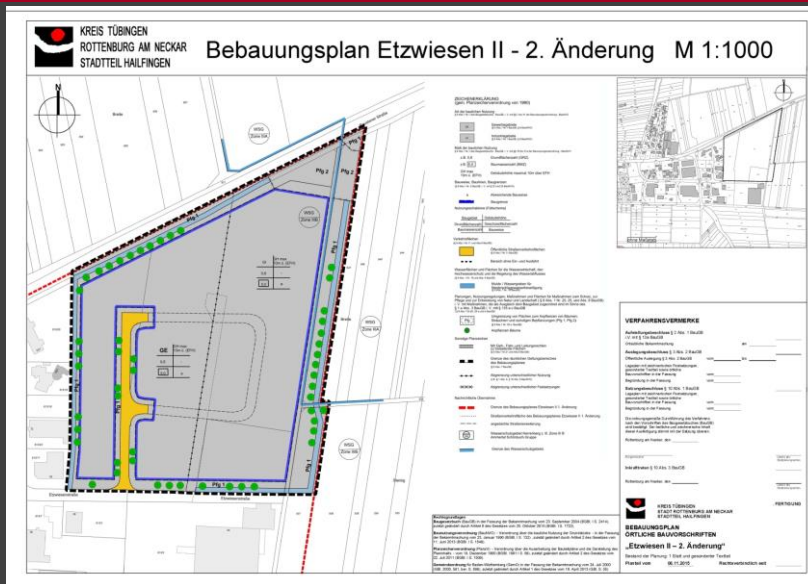
– Weder auf dem Grasweg, noch im überplanten Acker, einschließlich dessen Randbereiche, wurden Vertreter der Dicken Trespe gefunden.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bebauungsplan „Etwiesen II“ – 2. Änderung – Hailfingen

Rechtszustand / Verfahren

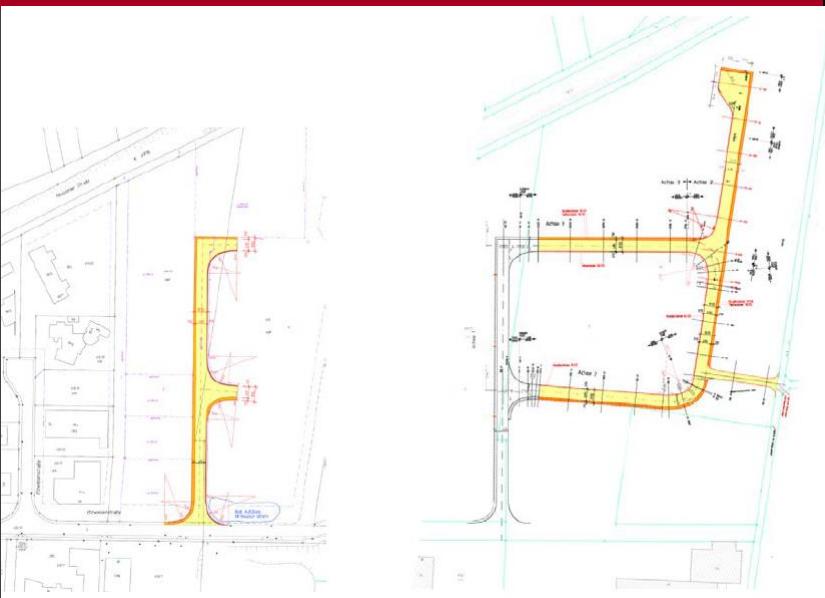
Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Bebauungsplan „Etzwiesen II“ – 2. Änderung – Hailfingen

Bebauungsplanentwurf (Stand 06.11.2015)

Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar
Baudezernat

Bebauungsplan „Etzwiesen II“ – 2. Änderung – Hailfingen

Erschließungsplanung Vorentwurf (Stand 03/2017)

**Weiteres Vorgehen / Ablauf**

- Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung (Zeitraum: November / Dezember 2018)
- voraussichtlich Abwägungs- und Satzungsbeschluss noch im I. Quartal 2019

**Beschlussantrag / Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates**

Der Gemeinderat

- beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Etwiesen II“ – 2. Änderung in der Fassung vom 10.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
- beschließt den § 4a Abs. 3 BauGB – erneute verkürzte Auslegung – anzuwenden, Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden,
- beschließt, die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuleiten und
- stimmt der Begründung in der Fassung vom 10.09.2018 zum Bebauungsplan zu.